

Militärpolizisten

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Milizpolizisten

Die Bundesverfassung verlangt von der Armee, bei ausserordentlichen Lagen subsidiär die zivilen Behörden zu unterstützen. Die aktuelle Botschaftsbewachung findet aber in der ordentlichen Lage statt. Das führt innenpolitisch zu Diskussionen und Kritik.

Es gibt vier Varianten, die Dilemmasituation zu klären:

a) Botschaften werden durch ein militärisches Dispositiv geschützt. Das entspricht heute nicht der Bedrohungslage.

b) Die Lücken im Polizeikorps werden ausschliesslich mit Durchdienern gedeckt. Aber deren Bestand reicht nicht aus.

c) Die betroffenen Polizeikorps erhöhen ihre Bestände. Dazu reicht das Geld nicht.

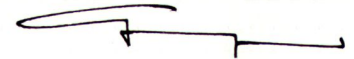
d) Die professionellen Teile der «Militärischen Sicherheit» werden aufgestockt.

Könnten aber bei der Aushebung neben Milizsoldaten nicht auch Milizpolizisten gewonnen werden? Die Kantone Bern, Zürich und Genf erhalten je ein Kontingent. Für Ausbildung, Ausrüstung und Bewirtschaftung der Dienstage wären die Polizeikorps verantwortlich. Die Armee wird von der subsidiären Unterstützungsaufgabe in einer ordentlichen Lage entbunden. Dann kann sich die Armee wieder ganz auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Man wird mir sagen, dass irgendwelche Paragraphen gegen das Modell sprechen. Ich meine aber, dass sich auch Gesetzesartikel ändern lassen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

In dieser Nummer lesen Sie über Leadership und von charismatischen Führern. Und Sie sehen, was sich die Armeeführung unter moderner Infanterie vorstellt.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



Louis Geiger, Chefredaktor

